



## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Degen (SPD) vom 07.03.2017**

**betreffend Lehrbefähigung ohne entsprechendes Lehramt**

**und**

**Antwort**

**des Kultusministers**

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Wie definiert die Landesregierung jeweils Lehramt, Lehrbefähigung und Unterrichtserlaubnis und wie unterscheiden sich diese qualitativ in Abgrenzung voneinander?

Das Lehramt ist ein staatlicher Studiengang, der für den Beruf des Lehrers an Schulen ausbildet. Die Befähigung für ein Lehramt wird regulär durch eine abschließende Zweite Staatsprüfung nach absolvierter zweiphasiger Lehrerbildung erlangt. Zusätzlich können, ausgehend von der vorhandenen Befähigung für ein Lehramt, Zusatzprüfungen zum Erwerb weiterer Befähigungen für ein Lehramt abgelegt werden (vgl. Hessisches Lehrerbildungsgesetz, § 55 ff.). Mit der Befähigung für ein Lehramt ist auch zugleich die Lehrbefähigung für die enthaltenen Unterrichtsfächer und Fachrichtungen gegeben. Weitere Lehrbefähigungen können im Rahmen der Lehrerweiterbildung über Erweiterungsprüfungen für weitere Unterrichtsfächer, für eine andere Schulform oder Schulstufe oder in einer besonderen Fachrichtung erworben werden (vgl. § 3 Abs. 3 Satz 2 HLbG).

Eine Ausnahme bilden Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer. Diese Lehrkräfte haben eine Lehrbefähigung, jedoch keine Befähigung für ein Lehramt. Fachlehrer sind Lehrkräfte ohne Lehramt.

Eine Unterrichtserlaubnis gestattet unter den in § 62 Abs. 1 HLbG i.V.m. § 83 der Durchführungsverordnung zum HLbG normierten Voraussetzungen auch solchen Personen das Unterrichten, die weder über eine Lehramtsbefähigung noch eine Lehrbefähigung verfügen.

Frage 2. Wie viele Personen mit Lehrbefähigung, die nicht über das entsprechende Lehramt der Schulform, in der sie tätig sind, verfügen, sind derzeit an hessischen Schulen im Unterricht in welchen Schulformen eingesetzt?

Die Antwort würde eine Datenabfrage an allen hessischen Schulen erforderlich machen. Dies ist mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden, der für eine fristgerechte Antwort gemäß § 35 HOGLT nicht gerechtfertigt wäre.

Frage 3. Welche Abweichungen von § 58 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes zum Erwerb von Lehrbefähigung bestehen derzeit oder sind geplant?

Zurzeit sind keine Abweichung zu § 58 HLbG (Lehrbefähigung für die einzelnen Schularten) geplant.

Frage 4. Welche Mindestanforderungen muss eine Person erfüllen, um eine sogenannte Lehrbefähigung abweichend von § 58 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes zu erwerben?

Es wird auf Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 5. Welche Stellen können eine solche Lehrbefähigung oder eine Unterrichtserlaubnis aussprechen?

Eine Lehrbefähigung wird durch Prüfungen (Staatsprüfungen, Zusatzprüfungen, Erweiterungsprüfungen) erworben. Diese werden vor der Hessischen Lehrkräfteakademie abgelegt. Eine Unterrichtserlaubnis wird gemäß § 83 der Durchführungsverordnung zum HLbG durch die Ausbildungsbehörde erteilt.

Frage 6. Auf welchen Zeitraum sind solche Lehrbefähigungen beschränkt?

Lehrbefähigungen sind nicht zeitlich beschränkt. Eine Unterrichtserlaubnis ist an den Bedarf gebunden. Eine dauerhafte Beschäftigung/Anstellung erfolgt nicht.

Frage 7. Welche Amtsbezeichnung führt eine Lehrkraft, die über eine Lehrbefähigung, aber über kein oder ein anderes Lehramt verfügt, als das, in welchem sie eingesetzt ist?

Ohne die Befähigung für das entsprechende Lehramt erfolgt keine Verbeamtung und keine Besetzung einer Planstelle; somit kann auch keine Amtsbezeichnung geführt werden. Eine Ausnahme bilden die Fachlehrer in arbeitstechnischen Fächern. Diese führen die Bezeichnung Fachlehrerinnen/Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer, obwohl sie Lehrkräfte ohne die Befähigung für ein Lehramt sind.

Frage 8. Nach welchen Kriterien werden Personen mit einer Lehrbefähigung, die aber nicht über das entsprechende Lehramt verfügen, entlohnt?

Personen ohne Lehramtsbefähigung oder Lehrbefähigung werden nur im Angestelltenverhältnis beschäftigt. In diesem Fall richtet sich die Vergütung nach dem sog. Eingruppierungserlass vom 16.01.2017, Z.1 Ja-050.001.000 -59-, Amtsblatt 02/17 S. 58. Sie ist insbesondere abhängig von Schulform, Qualifikation und Art der Tätigkeit. Verbeamtete Fachlehrer mit Lehrbefähigung werden nach der Hessischen Besoldungsordnung vergütet.

Wiesbaden, 12. April 2017

In Vertretung:  
**Dr. Manuel Lösel**